

**Satzung über die Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr
der Stadt Werneuchen (Gebührensatzung und Gebührenverzeichnis Feuerwehr) vom
11.02.2021**

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) und des § 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24.05.2004 (GVBl. S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 43], S.25) in Verbindung mit dem Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]), hat die Stadtverordnetenversammlung auf ihrer Sitzung am 08.04.2021 folgende Satzung beschlossen:

**§1
Grundsätze**

(1) Die Stadt Werneuchen unterhält nach § 3 Abs. 1 BbgBKG zur Bekämpfung von Schadenfeuer sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr.

(2) Die Einsätze der Feuerwehr sind im Rahmen ihrer Aufgaben nach Abs. 1 unentgeltlich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

**§2
Gebührenpflicht**

(1) Die Stadt Werneuchen verlangt nach Maßgabe dieser Gebührensatzung und des Gebührenverzeichnisses, das als Anlage Bestandteil dieser Gebührensatzung ist, für den Einsatz der Feuerwehren und der auf Anforderung Hilfe leistenden Feuerwehren anderer Träger Gebühren. Ausgenommen hiervon sind Leistungen anderer Träger, für die auf Grundlage einer Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung eine gegenseitige Kostenfreistellung besteht.

(2) Gebühren werden in folgenden Fällen erhoben:

- a) wenn die Gefahr oder der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde,
- b) von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden durch den Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft-, oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
- c) von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten, im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern, im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße/Eisenbahn/Binnengewässer (GGVSEB) oder Wasserhaushaltsgesetz in der jeweiligen gültigen Fassung entstanden ist,
- d) von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gemäß Buchstabe c) entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
- e) wer als Veranstalter zur Stellung von Brandsicherheitswachen nach § 34 Abs. 2 BbgBKG oder für Brandwachen nach § 35 BbgBKG,
- f) wer ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
- g) gegenüber Eigentümern, Besitzern oder Nutzungsberechtigten von Gebäuden, aus denen Wasser entfernt wurde,
- h) wer wider besseren Wissens oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder andere Hilfsorganisationen alarmiert hat,
- i) wer eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Falschalarm ausgelöst hat,
- j) wenn ausgelaufene Betriebsstoffe aufgenommen und entsorgt werden müssen,
- k) wenn eine Unfallstelle gegen weitere Gefährdungen abgesichert werden muss,
- l) bei der Tragehilfe für Personen, die sich nicht in einer Notlage befinden.

(3) Für freiwillige Leistungen der Feuerwehr werden Gebühren erhoben.

(4) Auf Kostenersatz kann verzichtet werden, soweit der Kostenersatz im Einzelfall eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht steht. Zuständige Behörde für die Einzelfallentscheidung ist der Bürgermeister.

(5) Bei einer Hilfeleistung nach § 3 Abs. 3 BbgBKG hat der Aufgabenträger, dem Hilfe geleistet wurde, auf Antrag die tatsächlich entstandenen Personal-, Fahrzeug- und Geräte- und Sachkosten zu tragen.

§3 Tätigwerden der Feuerwehr

(1) Die Feuerwehr wird in Erfüllung gesetzlicher Bestimmungen, auf Anordnung der Leitstelle, auf behördliche Anordnung oder auf Antrag tätig.

(2) Ein Rechtsanspruch auf eine gebührenpflichtige Tätigkeit der Feuerwehr nach § 2 Abs. 3 dieser Satzung besteht nicht. Über die Anzahl der einzusetzenden Kräfte und Mittel der freiwilligen Feuerwehr und der notwendigen Einsatzdauer entscheidet der Einsatzleiter nach pflichtgemäßem Ermessen und jeweiliger Lage vor Ort.

(3) Die Ermittlung der Höhe des Gebührensatzes sowie die Höhe der Gebühren für Leistungen der Feuerwehr nach § 2 Abs. 2, 3, 4 und 5, haben auf der Grundlage der Bestimmungen dieser Satzung sowie des Gebührenverzeichnisses zu erfolgen.

§4 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtige sind:

- a) der Verursacher, der die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
- b) der Fahrzeughalter, der die Gefahr oder den Schaden durch den Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen herbeigeführt hat, sowie die Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
- c) der Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte, der die Gefahr oder den Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes verursacht hat,
- d) der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte, der die Gefahr oder den Schaden beim Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gemäß Buchstabe c) herbeigeführt hat,
- e) der Veranstalter für Brandsicherheitswachen oder der Verpflichtete der für Brandwachen verantwortlich ist,
- f) der Tierhalter, dessen Tier geborgen oder gerettet wurde,
- g) der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte eines Gebäudes aus dem Wasser entfernt wurde,
- h) derjenige, der wider besseren Wissens oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat,
- i) der Verursacher, dem die Betriebsstoffe ausgelaufen sind,
- j) vom Betreiber einer Brandmeldeanlage die einen Fehlalarm ausgelöst hat,
- k) der Halter des Fahrzeuges, das an einem abzusichernden Unfall beteiligt ist,
- l) der Anfordernde der Tragehilfe für nicht in Notlagen befindliche Personen.

(2) Weist jemand nach, dass er die Dienstleistungen der Feuerwehr in rechtmäßiger Vertretung eines Dritten beantragt hat, so ist der „Dritte“ Gebührenschuldner.

(3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner, unabhängig von der Sachlage der Schuld.

§5 Bemessungsgrundlage

(1) Die Gebühren für Leistungen nach § 4 Abs. 1a) - l), die sich jeweils aus den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten sowie Sach- und Gemeinkosten zusammensetzen, werden nach den in §§ 6 bis 8 aufgestellten Grundsätzen berechnet.

(2) Kostenersatz und Gebühren werden nach der zeitlichen Inanspruchnahme berechnet. Es gilt als Einsatzdauer die tatsächliche Dauer der Leistungserbringung durch die Feuerwehr von der Alarmierung bis zur Freimeldung im Feuerwehrgerätehaus. Sind die eingesetzten Mannschaften, Fahrzeuge oder Geräte zum Zeitpunkt der Alarmierung bereits zu einem anderen Einsatz ausgerückt oder kehren diese nach dem jeweiligen Einsatz nicht unmittelbar zurück (aufeinander folgende Einsätze), so beginnt der jeweilige Einsatz mit Verlassen des vorherigen Einsatzortes und ist beendet, sobald sie den jeweiligen früheren Einsatzort verlassen bzw. die Einsatzfähigkeit wieder hergestellt ist.

(3) Typische einsatzbedingte leistungslose Wartezeiten am Einsatzort (z.B. Warten auf Abschleppdienst etc.), die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, werden bei der Gebührenberechnung nicht mit berechnet, somit entsprechen die entstandenen Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten sowie Sachkosten der tatsächlichen Leistung der Feuerwehr.

(4) Grundsätzlich sind Berechnungsgrundlage die Angaben im Einsatzbericht der jeweiligen Feuerwehr, begrenzt auf der tatsächlich nach Notwendigkeit eingesetzten Kräfte und Mittel der Feuerwehr. Die Alarmierung der Einsatzkräfte der Feuerwehr erfolgt auf der Grundlage der jeweils gültigen Alarm- und Ausrückeordnung der Stadt Werneuchen.

(5) Für notwendige spezielle Reinigungen werden zusätzliche Gebühren erhoben. Dafür werden die Realkosten umgelegt.

§6 Personalkosten

(1) Die Personalkosten berechnen sich nach der Einsatzzeit. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken aus dem Gerätehaus und endet mit der Freimeldung nach Rückkehr im Feuerwehrgerätehaus.

(2) Abgerechnet wird nach Einsatzminuten. Dazu beginnt die Berechnung ab der ersten Einsatzminute der Leistungserbringung nach der tatsächlichen Alarmzeit und endet in der Minute der Freimeldung nach Rückkehr im Feuerwehrgerätehaus.

(3) Für die Zeit der Leistungserbringung wird je eingesetzter Einsatzkraft ein Minutensatz nach dem als Anlage beigefügtem Verzeichnis berechnet.

§7 Fahrzeug- und Gerätekosten

(1) Die Fahrzeug- und Gerätekosten für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge und Geräte werden nach der Einsatzzeit in Minuten berechnet. Die Zeit in der sie von den Feuerwehrgerätehäusern abwesend sind, wird berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet mit der Freimeldung nach Rückkehr zum Feuerwehrgerätehaus.

(2) Bei Fahrzeugen sind in der Gebühr die Nebenkosten und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte enthalten, inklusive Verbrauchsunterhalt.

(3) Die Höhe der Minutensätze der eingesetzten Fahrzeuge bemisst sich nach dem als Anlage beigefügten Verzeichnis.

(4) Werden bei einem Einsatz spezielle Reinigungen von Fahrzeugen, Geräten oder Ausrüstung und Persönliche Schutzausrüstung (PSA) notwendig, werden die tatsächlich entstandenen Kosten geltend gemacht.

(5) Für eine notwendige Inanspruchnahme von Technik Dritter werden diese in tatsächlicher Höhe geltend gemacht.

§8 Sachkosten

Die Sachkosten, wie Schaummittel, Ölbindemittel usw. sind in den Fahrzeug- und Gerätekosten enthalten.

§9 Fälligkeiten

Die Gebühren werden 2 Wochen nach Zugang des Bescheides fällig.

§10 Haftung

(1) Die Stadt Werneuchen haftet dem Pflichtigen nur für solche Schäden, die bei der Ausführung eines kosten- oder entgeltpflichtigen Einsatzes der Feuerwehr durch Angehörige der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Die Haftung nach den gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.

(2) Der Gebührenpflichtige haftet der Stadt Werneuchen für alle Personen- und Sachschäden, die er oder die von ihm abhängigen Personen an den Einrichtungen und dem Personal der Feuerwehr schuldhaft verursachen.

§11 Schlussbestimmungen

Die Satzung über den Kostenersatz und die Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Werneuchen tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Leistungen der Feuerwehren im Amtsbereich Werneuchen (Feuerwehrgebührensatzung – FwgS vom 17.04.2001 außer Kraft.

Werneuchen, den 08.04. 2021

Frank Kulicke
(Bürgermeister)

**Gebührenverzeichnis zur Satzung über die Gebühren für Leistungen der Freiwilligen
Feuerwehr der Stadt Werneuchen vom 08.04.2021**

I. Gebühren für Inanspruchnahme von personellen Leistungen

a) Je eingesetztem Kamerad 0,19€ je Minute

**II. Gebühren für den Einsatz von Lösch- und Sonderfahrzeugen einschließlich
Normbestückung**

a) TLF 5,17 € je Minute

b) TSF-W 11,68 € je Minute

c) LF 3,87 € je Minute

d) MTW 9,00 € je Minute

e) KDOW 15,50 € je Minute